

Schulr. Hessen Erg.-Lfg. 217/218 vom 1. April 1976

Einzelfragen

III E IV

5. Erleichterung für schwerbeschädigte Schüler bei Schulabschlußprüfungen

(Erlaß vom 15. Juni 1965 – ABl. S. 399 – i. d. F. vom 27. Oktober 1975 – ABl. S. 685)

Im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule ist es geboten, auf körperbehinderte Schüler nicht nur im täglichen Schulleben, sondern auch bei Abschlussprüfungen besonders Bedacht zu nehmen. An öffentlichen und anerkannten privaten weiterführenden Schulen soll daher künftig bei Schulabschlußprüfungen solchen schwerbeschädigten Schülern und Studierenden, die infolge der Art ihrer Beschädigung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich im Nachteil sind (z. B. Hirnbeschädigte, Armamputierte, Handverletzte), auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Ablieferungsfristen für schriftliche Prüfungsarbeiten bewilligt werden. Die Fristverlängerung kann je nach Lage des Einzelfalls bis zu 50% der regulären Anfertigungszeiten betragen.

Anberechtigt sind für minderjährige Schüler, die zu dem nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils geltenden Fassung geschützten Personenkreis der Schwerbehinderten gehören, die Erziehungsberechtigten, im übrigen der volljährige schwerbehinderte Schüler oder Studierende selbst. Der Antrag ist an den Leiter der besuchten Schule zu richten. Ihm ist gleichzeitig der Schwerbeschädigteneigenschaft des Schülers zu erbringen. Der Schulleiter legt den Antrag mit seiner Stellungnahme nebst einem Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese entscheidet über Art und Umfang etwa zu gewährender Erleichterungen vor Beginn der schriftlichen Prüfung. Ihre schriftliche oder anderweitig aktenkundig gemachte Entscheidung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Für Nichtschülerprüfungen aller Art gilt diese Anordnung entsprechend. Der Antrag ist hier jedoch unmittelbar an die Schulaufsichtsbehörde zu richten, die für die Zulassung zu der in Betracht kommenden Nichtschülerprüfung generell zuständig ist.

Dieser Erlaß gilt auch für die normalen schriftlichen Arbeiten vgl. Verordnung über schriftliche Arbeiten vom 3.07.1978, § 34.